

RICHTLINIE StartUp - Förderung

1. Zielsetzung:

Mit dieser Förderung sollen Gründungen und somit die Selbständigkeit bzw. die Schaffung von neuen Beschäftigungsverhältnissen gefördert werden.

Die Förderung wird im Rahmen der „De-minimis“-Regelung subsidiär zu Bundes- und Landesförderungen vergeben.

2. Fördervoraussetzungen:

2.1. Antragsberechtigte

Eine Förderung kann natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) und Erwerbsgesellschaften gewährt werden, wenn sich die zu fördernde Betriebsstätte im Villacher Stadtgebiet befindet.

Die Förderung richtet sich an Gründer/innen, die beabsichtigen, erstmals eine selbständige Erwerbsform in den Bereichen Gewerbe, Handwerk oder technische und kreative Dienstleistung¹ zu wählen. Dabei darf der/die operativ leitende/r Unternehmer/in daneben keine unselbständige Beschäftigung ausüben. Bei einer Teamgründung muss dieses Kriterium zumindest eine Person erfüllen.

Nicht antragsberechtigt sind Gründer/innen aus dem Bereich Gastronomie, Unterhaltung (z.B. Wettbüros, Spielcasinos), Handel und Beratung (ausgenommen die oben angeführten Dienstleistungsbereiche).

2.2. Förderbare Vorhaben

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit ist ein schlüssiger Businessplan für die ersten drei Wirtschaftsjahre maßgeblich. Hier sind wesentliche Aspekte zu Markt, Kosten und Finanzierung darzustellen. Weiters sollen die unternehmerischen Perspektiven, der Innovationscharakter, die regionalwirtschaftliche Relevanz und ökologische Aspekte daraus hervorgehen.

3. Art und Ausmaß der Förderung

3.1. Art der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, der in zwei Tranchen ausbezahlt wird.

Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.). Bei FördernehmerInnen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden die Bruttokosten herangezogen.

1) Beispielsweise: Informations- und Kommunikationstechnologie, Technische Planung und Beratung, Design, Architektur, Medien, Grafik, Werbewirtschaft

3.2. Subsidiaritätsprinzip

Da die Förderung der Stadt Villach nur eine ergänzende, auf standortspezifische Besonderheiten ausgerichtete Funktion zu erfüllen hat, sind grundsätzlich die auf Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen anzusprechen.

3.3. Förderhöhe

Die Förderung beträgt 20 % der Nettoinvestitionskosten und Aufwendungen, die im Zuge der Unternehmensgründung und der laufenden Betriebsführung in den ersten neun Monaten anfallen und ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- bei einem Gründer auf maximal EUR 5.000,--
- bei einer Teamgründung auf maximal EUR 7.500,--

4. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Tranchen nach Vorlage und Prüfung von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen

- Die Hälfte der zugesagten Fördersumme wird 2 Monate nach Unternehmensgründung bei Vorlage des Sozialversicherungsdatenauszuges und dem Nachweis der Betriebstätigkeit angewiesen;
- Die zweite Hälfte der zugesagten Fördersumme wird nach 9 Monaten und dem Nachweis der aufrechten Betriebstätigkeit angewiesen.

Der/die Förderungswerber/in hat sicherzustellen, dass mindestens 25 % der anrechenbaren Projektkosten durch Eigenmittel aufgebracht werden und die Ausfinanzierung des Vorhabens unter Einschluss der beantragten Förderung(en) gesichert ist.

Werden die auf Basis des Businessplanes vorgelegten und im Fördervertrag festgelegten geplanten anrechenbaren Projektkosten unterschritten, so verringert sich die Höhe der auszahlenden Förderung auf die tatsächlich nachgewiesenen Kosten.

5. Verfahren bei der Wirtschaftsförderung

5.1. Förderansuchen

Das Förderansuchen ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars bei der Abteilung „GG3 - Finanzen und Wirtschaft“ des Magistrats der Stadt Villach unter Anschluss der unter Punkt 2.2. genannten Beilagen vor Gewerbeanmeldung und Beginn der Betriebstätigkeit einzureichen.

Der/die Förderungswerber/in hat die Stadt Villach gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes im Rahmen der Einreichung seines Förderungsansuchens zu ermächtigen,

- a. die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte einzuholen, diese mit Hilfe von eigenen oder fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und zu löschen;

- b. mit der Prüfung des Förderungsansuchens und der dazu eingeholten Unterlagen dritte Stellen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu beauftragen;
- c. die im Förderungsansuchen enthaltenen Angaben den in Betracht kommenden anderen Förderungsstellen mitzuteilen;
- d. über die Entscheidung der Stadt Villach das Geldinstitut (sofern bei der Abwicklung der Förderung ein Geldinstitut eingeschaltet ist) sowie die in Betracht kommenden anderen Förderungsstellen zu verständigen;
- e. unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Förderdaten in personenbezogener Form weiterzugeben und zu publizieren, soweit dies für die Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkungen der gewährten Förderung notwendig ist.
- f. die Förderhöhe einschließlich Adressat im Subventionsbericht der Stadt Villach anzuführen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadt Villach besteht nicht.

Die Entscheidung über die Förderung trifft das nach den Bestimmungen des Villacher Stadtrechtes zuständige Organ.

Die Entscheidung ist dem/der Förderungswerber/in schriftlich mitzuteilen. Die Förderungszusage bedarf der schriftlichen Annahme durch den/die Förderungswerber/in mittels Fördervereinbarung.

5.2. Meldepflicht

Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet,

- alle Ereignisse, welche die Realisierung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen,
- alle Umstände, die eine Abänderung des Förderungsansuchens oder der vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden,
- neun Monate nach Realisierung des geförderten Vorhabens eine entsprechende Bestätigung samt Kostenaufstellung, unverzüglich der Stadt Villach anzuzeigen bzw. vorzulegen.

Weiters hat der/die Förderungswerber/in sämtliche De-minimis-Förderungen der letzten zwei und des laufenden Steuerjahres bekannt zu geben.

5.3. Auskünfte und Prüfungen

Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, der Stadt Villach jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen, sowie deren Beauftragten jede Auskunftseinholung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der/die Förderungswerber/in die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem/der Förderungswerber/in im Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren.

Weiters ist das Betreten des Betriebes während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden zur Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Fördervorhaben in Verbindung stehen, zu gestatten.

5.4. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Stadt Villach hat die Förderung einzustellen bzw. die gewährte Förderung vom/von der Förderungswerber/in zurückzuverlangen und diese/r ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn

- a. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden, oder
- b. das geförderte Vorhaben nicht oder durch sein/ihr Verschulden nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, oder
- c. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet wurde oder Bedingungen durch sein/ihr Verschulden nicht eingehalten wurden, oder
- d. soweit bei Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden, oder
- e. über das Vermögen des/der Förderungswerbers/in vor Fertigstellung des Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgewiesen wird, oder
- f. der Betrieb des/der Förderungswerbers/in vor Abschluss des Vorhabens veräußert wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht, oder
- g. der/die Förderungswerber/in gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verstoßen hat.

Von einer Einstellung und Rückforderung der Förderung kann im Fall eines Ausgleichsverfahrens oder der Veräußerung abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet ist.

Offene Forderungen des/der Fördernehmers/in gegenüber dem Fördergeber werden bei Gewährung einer Förderung gegenverrechnet.

5.5. Kosten und Gebühren

Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der/die Förderungsnehmer/in.

5.6. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Förderungsvereinbarung wird das Bezirksgericht Villach vereinbart.

6. Geltungsdauer

Die Förderaktion ist mit EUR 65.000,-- dotiert. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und endet mit der gänzlichen Ausschöpfung der Fördermittel.